

B e s c h l u s s v o r l a g e

Betreff: Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmölln

Einreicher: Bauamt

Bereits erfolgte Beratungen:	Techn. Ausschuss: 13.07.2015
	Techn. Ausschuss: 30.08.2016
	Stadtrat: 03.11.2016
	Techn. Ausschuss: 21.11.2016
	Stadtrat: 15.12.2016
	Techn. Ausschuss: 30.01.2017
	Stadtrat: 16.02.2017
	Techn. Ausschuss: 22.05.2017
	Stadtrat: 22.06.2017

Beratungsfolge	Ausschuss	am	Abstimmung	
	11. Tagung Techn. Ausschuss		28.08.2017	Ja-Stimmen
			Nein-Stimmen	
			Stimmhaltung	
Beratungsstatus	öffentlich/ vorberatend			

Beschlussvorschlag:

Der Technische Ausschuss schlägt dem Stadtrat Schmölln in öffentlicher Sitzung zur Beschlussfassung vor:

1. Gegenüber dem Beschluss des Stadtrates Nr. B. 0020/2017 vom 22.06.2017 haben sich im Aufstellungsverfahren folgende Änderungen ergeben, die in den vorliegenden Entwurf eingearbeitet wurden:
 - Die Abgrenzung des 1. Geltungsbereiches wurde geändert.
 - Der ursprüngliche 3. Geltungsbereich wird zum 2. Geltungsbereich

2. Dem Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmölln, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text in der vorliegenden Fassung vom 08.08.2017, wird zugestimmt.
Die Begründung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmölln, einschließlich des Umweltberichtes, wird gebilligt.

3. Der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmölln und die Begründung, einschließlich des Umweltberichtes und die vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Die Stellungnahmen der berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB einzuholen.

2. Der Beschluss ist amtlich bekanntzumachen.

Sachdarstellung:

Mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmölln sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erstellung des Bebauungsplanes „Crimmitschauer Straße, Teilgebiet V“ geschaffen werden.

Die während des Aufstellungsverfahrens eingetretenen Änderungen bei den Geltungsbereichen wurden in den vorliegenden Planentwurf eingearbeitet.

Die öffentliche Planauslegung stellt einen wichtigen Bestandteil des Verfahrens zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes dar.

Hierzu ist ein Beschluss des Stadtrates erforderlich.

im Auftrag



Reiner Erlen
Amtsleiter Bauamt

Anlage: Planzeichnung
Begründung